

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2004

Nr. 2004/1767

Solothurn; Untere Steingrubenstrasse zwischen Werkhofstrasse und Areal de Vigier; Genehmigung Erschliessungsplan und Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm

1. Feststellungen

1.1 Erschliessungsplan

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Untere Steingrubenstrasse, zwischen der Werkhofstrasse und dem Areal de Vigier in Solothurn, zur Genehmigung vor.

Der Erschliessungsplan lag vom 8. Juni 2004 bis 7. Juli 2004 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **keine Einsprache** ein.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

1.2 Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm

Gestützt auf das Umweltgesetz des Bundes (USG Art. 18) darf eine Anlage nur ausgebaut werden, wenn sie gleichzeitig lärmtechnisch saniert wird. Über das entsprechende Teilstück wurde somit, gemäss Art. 19 LSV, ein Sanierungsprogramm ausgearbeitet, das abschliessend durch den Bund zu genehmigen ist.

Das Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm lag ebenfalls vom 8. Juni 2004 bis 7. Juli 2004 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging **keine Einsprache** ein.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat sind erfüllt.

2. Erwägungen

2.1 Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm

2.1.1 Massnahmen und Erleichterungen

Für die Ermittlung der Sanierungspflicht wird vom heutigen Zustand ausgegangen. Massgebend für die Dimensionierung der Massnahmen ist das Verkehrsmodell der Region Solothurn, Zustand 2008, welches die Verlagerungswirkung der Westumfahrung Solothurn, die Flankierenden Massnahmen zur A5 sowie die absehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Schallschutzmassnahmen an Gebäuden müssen erst bei Überschreiten der Alarmwerte angeordnet werden. Dies ist bei keiner Liegenschaft der Fall.

Nach dem Einbau einer lärmdämmenden Deckschicht werden die Immissionsgrenzwerte noch bei zwei Liegenschaften und einer Parzelle überschritten. Bei den Gebäuden können keine Lärmschutzwände vorgesehen werden, da sie gemäss Zonenplan in einem Ortsbildschutzgebiet

liegen. Für die betroffenen Liegenschaften und die Parzelle sind gemäss Art. 14 LSV Erleichterungen zu gewähren.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Untere Steingrubenstrasse zwischen Werkhofstrasse und Areal de Vigier in Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Dem Strassenlärm-Teilsanierungsprogramm (LSV Art. 19) über das entsprechende Teilstück wird zugestimmt.
 - 3.2.1 Als einzige Sanierungsmassnahme ist ein lärmdämmender Belag vorgesehen. Der Belagsersatz erfolgt im Rahmen der ordentlichen Belagsarbeiten.
 - 3.2.2 Den Liegenschaften Untere Steingrubenstrasse 25 und 29 sowie der Parzelle GB-Nr. 1761 werden gemäss Art. 14 LSV Erleichterungen gewährt.
 - 3.2.3 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprogramm dem Bund zur Genehmigung einzureichen.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau, MR/mr, mit 2 genehmigten Plänen
Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 genehmigten Plan
Stadtbauamt der Einwohnergemeinde Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit
1 genehmigten Plan
Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Solothurn: Genehmigung Erschliessungsplan Untere
Steingrubenstrasse zwischen Werkhofstrasse und Areal de Vigier)